

Zusatzbeschluss

Entwurf

zum Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2004 über den Friedensförderungseinsatz von Schweizer Armeeingehörigen in der multinationalen European Union Force (EUFOR) in Bosnien-Herzegowina

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Zusatzbotschaft des Bundesrates vom 2. Februar 2005²,
beschliesst:*

Art. 1

Die Ergänzung des Friedensförderungseinsatzes von Schweizer Armeeingehörigen in der multinationalen *European Union Force* (EUFOR) in Bosnien-Herzegowina mit einem Lufttransportelement wird genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 510.10

² BBl 2005 1603

